

# **Satzung**

des Grundbesitzerverein

Berlin-Buckow-Ost 1919 e.V.

12351 Berlin-Neukölln, Tränkeweg 41 Ecke Laubsängerweg

Gegründet am 19.April 1919

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Grundbesitzerverein Berlin-Buckow-Ost v. 1919 e.V., ist eine Vereinigung von Eigenheim- und Grundbesitzern, die im Verwaltungsbezirk Neukölln, in anderen Bezirken oder im Umland Eigentümer eines Grundstücks oder einer Eigentumswohnung sind.

Der Sitz des Vereins ist Berlin und unter Nr.95 VR 2717 NZ im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

Der Grundbesitzerverein Berlin-Buckow-Ost v. 1919 e.V. erstrebt den Zusammenschluss aller Eigenheim- und Grundbesitzer. Er dient gemeinnützigen Zwecken unter Ablehnung parteipolitischer, weltanschaulicher und religiöser Bestrebungen.

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der berechtigten Belange der in §1 genannten Eigenheim- und Grundbesitzer, insbesondere durch Beratung in allen Grundstücksangelegenheiten und der Kleintierhaltung. Der Verein ist behilflich bei der Benennung von Gutachtern. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. (§8.4;§12).

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder Grundstücks- oder Wohnungseigentümer werden. Fördermitglied kann werden, wer die Voraussetzungen für die Vollmitgliedschaft nicht erfüllt.

Fördernde Mitglieder leisten dem Verein Beiträge durch Geldleistungen, die mindestens 50% des Jahresbeitrages eines Vollmitgliedes entsprechen.

Sie können an geselligen Veranstaltungen teilnehmen. Weitere Aktivitäten sind untersagt.

### **§ 4 Anmeldung und Aufnahme zur Mitgliedschaft**

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft kann durch jede natürliche Person erfolgen. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit der Anmeldung ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod, im Erbwege kann ohne Aufnahmegebühr die Mitgliedschaft fortgesetzt werden;
2. durch Austritt, bei Einhaltung einer drei monatiger Kündigungsfrist zum Jahresende;
3. durch Ausschluss;
  - a. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
  - b. bei gröblicher Verletzung des Ansehens und der Interessen des Vereins;
  - c. Bei Betragsrückständen für mehr als einem Kalenderjahr (das laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet), sofern sie nicht auf Antrag ausdrücklich gestundet sind,
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Ansprüche an den Verein

## **§ 6 Beitrag**

Der Beitrag, dessen Höhe durch die Hauptversammlung festgesetzt wird, ist eine Bringschuld. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

Der Beitrag ist im 1. Quartal eines Jahres zu entrichten.

## **§ 7 Wahl des Vorstandes**

Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden und der ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, der Kassierer und der Schriftführer erfolgen einzeln und in geheimer Wahl.

Die Wahl der Beisitzer und der Revisoren kann in Blockwahl erfolgen. Wahl durch Handzeichen ist, wenn kein Widerspruch erfolgt, erlaubt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit der Beendigung der Wahlhandlung und dauert bis zur vollzogenen nächsten Wahl.

## **§ 8 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB

(geschäftsführender Vorstand) ist der 1. Vorsitzende,

der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 2. Kassierer und der 1. Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Dem Erweiterten Vorstand gehören an: Alle vorgenannten, der 2. Schriftführer, die Beisitzer, Leiterin der Frauengruppe, die Fachberater und die Revisoren.

3. Delegierte für den Verein werden vom erweiterten Vorstand ernannt.

4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine angemessene Aufwandsentschädigung §2 kann durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die gesamte Geschäftsführung, die Erledigung gefasster Beschlüsse und die Vermögensverwaltung. Der geschäftsführende Vorstand (§ 8.1) tagt mindestens einmal pro Kalenderquartal. Der erweiterte Vorstand (§8.2) tagt nach Bedarf. Vorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (ordnungsgemäße Einladung vorausgesetzt). Als ordnungsgemäße Einladung gilt die Frist von vier Tagen, mündliche oder fernmündliche Einladung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als angenommen. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich; es sei denn, der Vorsitzende lädt bestimmte Gäste ausdrücklich ein.

## **§ 10 Vertretung des Mitgliedes**

Eine Vertretung, einschließlich Stimmabgabe, ist zulässig. Der Mitgliedsausweis (bzw. Vollmacht) des Vollmachtgebers ist vorzulegen und dient als Nachweis.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, Mindestens einmal im Jahr statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zwanzigstel aller Vereinsmitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mittels Einladung an die Mitglieder, aus der die Tagesordnung ersichtlich ist.

Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden festgestellt.

Über Satzungsänderungen kann nur in einer Hauptversammlung verhandelt und Beschluss mit ja 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die rechtzeitig an die Mitglieder abgesandte Tagesordnung den Punkt „Satzungsänderung“ ausdrücklich enthält.

Über die Versammlung ist eine vom Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 12 Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

Zu den Befugnissen der Jahreshauptversammlung gehören:

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, der Revisoren und Frauengruppenleiterin,
- Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühr, und Umlagen

## **§ 13 Dauer des Geschäftsjahres**

Das Rechnungs-und Geschäftsjahres ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn er entweder von dem Gesamtvorstand (§8 Abs.2) oder mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder gestellt wird.

Die Auflösung kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen.

Zu dem Beschluss auf Auflösung ist notwendig, dass in der Hauptversammlung mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind und dass von diesen  $\frac{2}{3}$  die Auflösung beschließen. Waren in der Versammlung  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder nicht anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Hauptversammlung einzuberufen, in der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Auflösung Beschluss mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.

Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschließt, bestimmt mit einfacher Stimmzettelmehrheit über die Liquidation und Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens.

## **§ 15 Erfüllungsort**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin-Neukölln.

12351 Berlin, den 12.3.2016

Satzung vom 15.3.2006, geänderte § vom 7.3.2015/12.3.2016

1.Vorsitzender

Hans-Jochen Aurich

*Hans-Jochen Aurich*

2.Vorsitzende

Marina Chapentier- Haevecker

*Marina Chapentier-Haevecker*